



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Stefan Walser

Hamburg

**Aktenzeichen**

AR 6586/18

(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter**

Herr Steinhauser

**☎ (0721)**

9101-406

**Datum**

03.09.2018

**Ihr Telefax vom 25. August 2018, hier eingegangen am 26. August 2018, und Ihr Schreiben vom 25. August 2018, hier eingegangen am 29. August 2018**

Sehr geehrter Herr Walser,

gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken, weil diese mangels Vorlage von Unterlagen nicht innerhalb der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ausreichend substantiiert begründet worden sein dürfte.

Wie dem Ihnen bereits vorliegenden Merkblatt zu entnehmen ist, können gerichtliche Entscheidungen mit einer Verfassungsbeschwerde nur innerhalb eines Monats seit Verkündung bzw. Zugang angefochten werden (§ 93 Abs. 1 BVerfGG). Innerhalb dieser Monatsfrist ist die Verfassungsbeschwerde nicht nur zu erheben, sondern auch substantiiert und schlüssig zu begründen. Dazu ist neben einem Sachvortrag, aus dem sich die Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ergibt, auch erforderlich, dass alle zum Verständnis notwendigen Unterlagen, insbesondere die angegriffene Entscheidung, fristgerecht vorgelegt oder ihr wesentlicher Inhalt sonst wiedergegeben werden (vgl. BVerfGE 88, 40 <45>; 93, 266 <288>). Es kann andernfalls nicht geprüft werden, ob die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verfassungsbeschwerde zunächst nur zur Fristwahrung eingelegt werden soll.

Ihr Vorbringen dürfte den gesetzlichen Anforderungen der §§ 23, 92 BVerfGG an eine ausreichend substantiierte fristgerechte Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht genügen. Der

letztinstanzliche angegriffene Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Juli 2018 - 12 UF 124/17 - ging Ihnen nach Ihren Angaben am 27. Juli 2018 zu. **Die Monatsfrist** des § 93 Abs. 1 BVerfGG **ist demnach am 27. August 2018 abgelaufen.** Dem fristgerecht übermittelten und hier am 26. August 2018 eingegangenen Telefax waren keine Anlagen beigefügt. Diese sind mit Ihrem Schriftsatz vom 25. August 2018 **erst am 29. August 2018 und damit nach Fristablauf per Post beim Bundesverfassungsgericht eingegangen.**

Ferner erscheint auch weder hinreichend dargetan noch dürfte sonst ersichtlich sein, dass die Auslegung der Vorschriften über die Richterablehnung (vgl. § 6 FamFG i.V.m. §§ 42 ff. ZPO) und deren Anwendung auf den von Ihnen vorgetragenen Fall durch das Hanseatische Oberlandesgericht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und dem Umfang des Schutzbereichs der von Ihnen bezeichneten Verfassungsrechte oder auf gänzlich sachfremden und deshalb willkürlichen Erwägungen beruhen oder dass die angegriffenen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen unter Verletzung der von Ihnen genannten sonstigen Verfassungsrechte zustande gekommen sein könnten.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
Batzke  
Ministerialrat

Beglaubigt

Regierungsangestellte



Damit geht natürlich auch das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verloren!!

Da leisten §-34-SGB-VIII-Einrichtungen die ERNEUTE "anonyme Unterbringung" und nicht bestellte Dienstleistungen und es besteht KEIN Vertrag mit mir!! Die Grundsätze des allgemeinen Schuldrechts sind gleichfalls entsorgt!!

Oh: "Mit freundlichen Grüßen ..."